1897. II.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Eine während der Dauer der Krankheit eingetretene Veränderung der Cassenmitgliedschaft hebt die Verbindlichkeit der Krankencassa nicht auf.
2. Verbot des Verkaufes von Thylophagplatten durch Friseure.
3. Gewerbebefugnis der Erzeuger physikalischer Apparate, Werkzeuge und Utensilien für Galvaniseure und Metallarbeiter.
4. Bezirkshauptmannschaft Mährisch-Budwitz.
5. Als Nachweis über die Vollendung der medicinischen Studien im Sinne des § 27, vierter Absatz des Wehrgesetzes ist das Absolutorium beizubringen.
6. Dampfkessel-Prüfungscommissär.
7. Quartalsausweise über bewilligte Arbeitsüberstunden.
8. Vorgang bei Zustellungen und administrativen Mobiliar-Executionen gegenüber activen Personen der bewaffneten Macht und Gendarmerie in Steuer- und Gebüren-Angelegenheiten.
9. Gesuche um Transferierung von Privat-Geschäftsvermittlungs-Concessionen sind der k. k. Landesbehörde vorzulegen.
10. Statistik der Ausverkäufe.
11. Geistesgestörte und auch andere Anstaltsbedürftige sollen, wenn sie mit Infectionskrankheiten behaftet sind, an solche Humanitätsanstalten, welche die Heilung übertragbarer Krankheiten nicht pflegen, in der Regel nicht abgegeben werden.
12. Landsturmpflicht beziehungsweise Landsturm-Meldepflicht der aus der k. k. Gendarmerie zur Probedienstleistung in einer Civilstaatsbedienstung zugelassenen Mannschaftspersonen.
13. Stempelfreiheit.
14. Umgangnahme von der Abforderung der Registrierungsbescheide registrierter Genossenschaften seitens der politischen Behörden.
15. Ausräuchern (Ausschwefeln) von Wohnungen und sonstigen Localitäten.
16. Öffentliches Krankenhaus in Mohacs.
17. Verbot des Hausierhandels in Klagenfurt.
18. Verbot des Hausierhandels in Segesvár.
19. Coaksfeuerung der Localdampfer im Wiener Donaucanale.
20. Benennung dreier neuer Kasernen in Wien.
21. Sonntagsruhe beim Pulver-Verschleiße.
22. Beiziehung der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt zu den Erhebungen über Einsprüche von Unternehmern in Unfallversicherungs-Angelegenheiten; Gestattung der Acteneinsicht an dieselbe.
23. Verwendung der Alois Schumacher'schen Formziegel (Zackenziegel) zur Herstellung von Gewölben.
24. Inbetriebsetzung zweier Benzin-Motorenwägen (System Benz & Comp. in Mannheim).
25. Marktgebüren-Tarif für den Wiener Central-Viehmarkt zu St. Marx.
26. Öffentliche Sammlungen.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderath:

27. Bedingungen für die Erlangung einer Ober-Maschinistenstelle bei der städtischen Feuerwehr.

Magistrat:

28. Officielle Bezeichnung der Abtheilungen des städtischen Marktamtes.
29. Hintanhaltung incompetenzmäßiger Beschlussfassung seitens gewerblicher Genossenschaften.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

30. Auswanderungsgeschäfte.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1897 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Eine während der Dauer der Krankheit eingetretene Veränderung der Cassenmitgliedschaft hebt die Verbindlichkeit der Krankencassa nicht auf.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 2. Juli 1896, Z. 57297 (B.-A.-Z. 34333/I. Bezirk), dem magistratischen Bezirksamte für den I Bezirk nachstehende Entscheidung intimiert, gegen welche laut Mittheilung dieses Bezirksamtes ein Recurs nicht eingebracht wurde:

In Erledigung des Berichtes vom 9. Juni 1896, Z. 27918/I, findet die k. k. Statthalterei dem Recurse des n.-ö. Landesausschusses gegen die h. ä. Entscheidung vom 25. Juni 1895, Z. 19244, mit welcher die Genossenschaft der Kleidermacher in Wien beziehungsweise die Lehrlingskrankencassa derselben anlässlich der Behandlung der E. Sch ..... im k. k. allgemeinen Krankenhause in Wien in der Zeit vom 3. März bis 26. März 1894 von der Zahlung der Verpflegskosten für die Zeit vom 15. bis 26. März losgesprochen wurde, Folge zu geben und unter Behebung der angefochtenen Entscheidung zu erkennen, dass die genannte Lehrlingskrankencassa zur Zahlung der noch aushaftenden Verpflegskosten im Betrage von 11 fl. verpflichtet sei, und zwar aus folgenden Gründen:

Die genannte Genossenschaft erklärt namens der Lehrlingskrankencassa, zur Zahlung der Verpflegskosten für E. Sch ..... nur bis 15. März 1894 verpflichtet zu sein, weil die Genannte an diesem Tage freigesprochen worden sei, somit gemäß § 3 der genehmigten Cassastatuten aufgehört habe, Mitglied dieser Cassa zu sein.

Abgesehen davon, dass das angebliche Freisprechen in diesem Zeitpunkte mit der Dauer der Krankheit und der Spitalverpflegung collidiert und nicht erwiesen erscheint, somit auch nicht festgestellt erscheint, dass das Lehrverhältnis am 15. März 1894 wirklich beendigt war, durch welchen Umstand das angefochtene Erkenntnis der thatsächlichen Grundlage entbehrt, ist auch die in demselben daran geknüpfte rechtliche Folge, dass die Krankencassa nach diesem Tage zu weiteren Leistungen nicht verpflichtet sei, den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufend.

Ein Lehrling kann allerdings nur solange Mitglied der Lehrlingskrankencassa sein, als das Lehrverhältnis dauert; die diesbezügliche Bestimmung in den genehmigten Statuten hat aber nur den Sinn, dass der Unterstützungsanspruch während der Dauer des Lehrverhältnisses zu Recht besteht, d. h. sie regelt nur den Beginn des Unterstützungsanspruches.

Die ganzen gesetzlichen Bestimmungen darüber, dass die Krankenunterstützung durch 20 Wochen geleistet werden müsse, wären, wenn die gegentheilige Ansicht richtig wäre, um so zwecklos, als ja nach § 101 Gew.-Ordg. jeder Lehrherr berechtigt ist, das Lehrverhältnis zu lösen, wenn sein Lehrling länger als 3 Monate (13 Wochen) krank ist.

E. Sch ..... war zur Zeit ihrer Erkrankung Mitglied der bezeichneten Lehrlingskrankencassa, und hat demnach Anspruch auf alle in §§ 3 und 4 der genehmigten Cassastatuten angeführten Cassaleistungen; für die in der öffentlichen Krankenanstalt aufgelaufenen Verpflegskosten ist die Cassa bis zur Dauer von 4 Wochen ersatzpflichtig und kann hiebei eine während der Dauer der Krankheit eingetretene Veränderung der Cassenmitgliedschaft auf diese Verpflichtung keinen abändernden Einfluss üben.

Überdies war die Verpflegte laut spitalsärztlichen Pareres spitalsbedürftig und unabweisbar.

Gegen diese Entscheidung steht binnen 4 Wochen ab intimato der Recurs an das h. k. k. Handelsministerium offen.

Die Beilagen des eingangs bezogenen Berichtes folgen zur weiteren Veranlassung zurück.

2.

(Verbot des Verkaufes von Thylophagplatten durch Friseure.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 4. November 1896, Z. 92477 (M.-Z. 197498/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes eröffnet:

In Erledigung des Berichtes vom 23. September 1896, Z. 115789/VIII, wird der Wiener Magistrat beauftragt, der Genossenschaft der Friseure und Raseure in Wien über ihre Eingabe vom 19. Februar 1896 zu bedeuten, dass nach dem Ergebnisse der chemischen Analyse der Thylophagplatten dieselben

unter die pharmaceutischen Zubereitungen gehören, deren Herstellung und Verkauf auf Grund der Verordnungen der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, und vom 8. December 1895, R.-G.-Bl. Nr. 188, allein den Apothekern zusteht, demnach der Verkauf von Thylophagplatten durch Friseure als eine Überschreitung ihrer Befugnisse anzusehen ist.

In diesem Sinne wird auch über die hierorts anhängigen Recurse mehrerer Friseure gegen Straferkenntnisse der politischen Behörde I. Instanz wegen Feilhaltens beziehungsweise Verkaufes von Thylophagplatten entschieden werden.

3.

(Gewerbebefugnis der Erzeuger physikalischer Apparate, Werkzeuge und Utensilien für Galvaniseure und Metallarbeiter.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem magistratischen Bezirksamte für den VII. Bezirk mit Erlass vom 22. November 1896, Z. 90782 (B.-A.-Z. 35038/VII. Bezirk), nachstehende Entscheidung zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. Statthalterei findet gemäß § 36 G.-O. auf Grund des eingeholten Gutachtens der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer zu entscheiden, dass Wilhelm Pfanhauser in Wien, VII. Bezirk, Schottenfeldgasse Nr. 69, auf Grund seines Gewerbescheines als „Erzeuger physikalischer Apparate, Werkzeuge und Utensilien für Galvaniseure und Metallarbeiter" zur Herstellung sämmtlicher von solchen Gewerbetreibenden verwendeter einschlägiger Apparate, wozu auch die als Elektricitätsquelle in der Galvanoplastik beziehungsweise Galvanostegie angewendeten dynamo-elektrischen Maschinen gehören, sowie zur Herstellung kurzer Stromleitungen zur Verbindung der dynamo-elektrischen Maschinen mit den galvanischen Bädern und den Regulierungsapparaten berechtigt ist.

4.

(Bezirkshauptmannschaft Mährisch-Budwitz.)

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Znaim hat an den Wiener Magistrat unterm 4. December 1896, Z. 30873 (M.-D.-Z. 2596), nachstehende Note gerichtet:

Mit der Kundmachung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 27. August 1896, R.-G.-Bl. Nr. 160 (s. Amtsbl. Nr. 78 ex 1896, „Gesetze 2c." IX., 19 [pag. 90]), wurde verlautbart, dass die in Mährisch-Budwitz errichtete Bezirkshauptmannschaft, welche die Gerichtsbezirke Mährisch-Budwitz und Jamnitz umfasst, ihre Amtswirksamkeit mit 1. November 1896 zu beginnen hat.

Ungeachtet dieser Verlautbarung gelangen seit der Activierung der Bezirkshauptmannschaft Mährisch-Budwitz, d. i. vom 1. November d. J. an, sämmtliche, den Gerichtsbezirk Mährisch-Budwitz betreffenden Geschäftsstücke seitens des löblichen Magistrates und sämmtlicher Bezirksämter anher, welche der Bezirkshauptmannschaft in Mährisch-Budwitz zur competenten Amtshandlung abgetreten werden müssen, wodurch dem gefertigten Amte vielfache und zeitraubende Correspondenzen verursacht werden.

Es wird im Interesse des Dienstes das diensthöfliche Ersuchen gestellt, die Verfügung treffen zu wollen, dass sämmtliche, den Gerichtsbezirk Mährisch-Budwitz betreffenden Geschäftsstücke nicht anher, sondern an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Mährisch Budwitz geleitet werden.

5.

(Als Nachweis über die Vollendung der medicinischen Studien im Sinne des § 27, vierter Absatz des Wehrgesetzes ist das Absolutorium beizubringen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 7. December 1896, Z. 111886 (M.-Z. 216091/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes mitgetheilt:

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit den betheiligten Centralstellen mit dem Erlasse vom 25. November 1896, Z. 30782/6707 II a, eröffnet, dass als Nachweis über die Vollendung der medicinischen Studien im Sinne des § 27, vierter Absatz des Wehrgesetzes von den betreffenden Einjährig-Freiwilligen das Absolutorium beziehungsweise eine Abschrift desselben beizubringen ist.

Dieser Erlass ist bei § 76, 14 der Wehrvorschriften I. Theil, und § 23, 6 der Wehrvorschriften II. Theil, vorzumerken.

Hievon wird der Magistrat zur Wissenschaft in Kenntnis gesetzt.

6.

(Dampfkessel-Prüfungscommissär.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 18. December 1896, Z. 109154 (M.-Z. 225893/XIV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Der k. k. Professor an der Staatsgewerbeschule im X. Bezirke in Wien, Ludwig Czischek, welcher mit der hierortlichen Kundmachung vom 7. Februar 1891, L.-G. und V.-Bl. Nr. 14, zum Stellvertreter des für das Gebiet der Stadt Wien und den Wiener Polizeirayon bestellten zweiten Dampfkessel-Prüfungscommissärs Victor Horwatisch, Professor an der k. k. Staats-Gewerbeschule im I. Bezirke in Wien ernannt wurde, wird über sein eigenes Ansuchen von dieser Stelle enthoben.

Gleichzeitig wurde der wirkliche Lehrer an der k. k. Staats-Gewerbeschule im I. Bezirke in Wien Edmund Czap zum Stellvertreter des genannten zweiten Dampfkessel-Prüfungscommissärs ernannt.

Hievon wird der Magistrat mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, dass diese Verfügung gleichzeitig auch durch das Landesgesetz- und Verordnungsblatt und durch die „Wiener Zeitung" verlautbart wird.

7.

(Quartalsausweise über bewilligte Arbeitsüberstunden.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 25. December 1896, Z. 116910 (M.-Z. 228648/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit dem an alle politischen Landesbehörden gerichteten Circular-Erlasse vom 5. December 1896, Z. 65089, ein neues Schema anher übermittelt, nach dessen Muster die zu erstattenden Quartalsausweise über bewilligte Arbeitsüberstunden vom I. Quartale 1897 angefangen zu verfassen sind.

Eine Abschrift dieses Schemas wird dem Magistrate mit nachstehenden Bemerkungen zur genauesten Danachachtung zugefertigt:

Ein besonderes Gewicht wird auf die richtige Ausfüllung der in den bisherigen Ausweisen nicht aufgenommenen neuen Rubrik „Gesammtzahl der in der Fabrik beschäftigten Arbeiter" gelegt. Die Ermittlung derselben wird in jenen Fällen, wo über das Gesuch um Überstundenbewilligung ein Gutachten des Gewerbe-Inspectors eingeholt wird, durch den letzteren erfolgen; anderenfalls wird es Sache der bewilligenden Behörde sein, sich hierüber verlässliche Daten in geeignetem Wege zu verschaffen.

Auch wird dringend empfohlen, bei Erstattung der Quartalsausweise sich stets die mit dem Circular-Erlasse des hohen k. k. Handelsministeriums vom 12. October 1895, Z. 59712 (intimiert mit dem h. ä. Erlasse vom 1. Jänner 1896, Z. 105399, ergangenen Weisungen genau vor Augen zu halten. Insbesondere ist in der Rubrik 3 die Firma, sofern eine solche Fabriksinhaberin ist, und in dem handelsgerichtlich protokollierten Wortlaute anzuführen, und in der Rubrik 4 die Art der Unternehmung auch in Bezug auf den verarbeiteten Rohstoff beziehungsweise das Materiale und das zu liefernde Endproduct ersichtlich zu machen.

Das letztere erscheint darum nothwendig, weil die Überstundenausweise insbesondere auch darüber Auskunft ertheilen sollen, in welchen Industriezweigen Überstunden in Anspruch genommen worden sind, und Bezeichnungen wie z. B. Hülsenfabrik, Puppenfabrik, Spinnerei, Weberei 2c. in der obengedachten Beziehung zur Charakterisierung des betreffenden Betriebes nicht ausreichen, da eben Hülsen aus Metall, Holz und Papier, Puppen aus Porzellan, Holz und Cartonage erzeugt, und in Spinnereien und Webereien verschiedenartigste Fasern (Seide, Schafwolle, Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute 2c.) gesponnen, beziehungsweise verschiedenartigste Garne gewebt werden.

Den in dieser Beziehung bisher häufig vorgekommenen Ungenauigkeiten vorzubeugen, ist der Zweck der in das obenerwähnte Formulare aufgenommenen Fußnote, auf welche hiemit besonders aufmerksam gemacht wird.

Auch ist die im Punkte 4 des citierten Circular-Erlasses hinsichtlich der nur angemeldeten Überstunden getroffene Verfügung genau einzuhalten. Infolge der seitens der Gewerbebehörden wiederholt vorgekommenen irrigen Auffassung hinsichtlich der im Punkte 5 dieses Erlasses enthaltenen Anordnung erhält derselbe hiemit eine Interpretation in dem Sinne, dass wohl die Anmerkung der thatsächlichen Ausnützung der bewilligten Überstunden nicht stattzufinden hat, dass aber gegebenenfalls immer anzumerken ist, wenn die bewilligten Überstunden gar nicht oder nur theilweise, und zwar letzterenfalls in welchem Ausmaße, ausgenützt worden sind.

Diese Anmerkung ist eventuell in einem der der ertheilten Bewilligung folgenden Quartalsausweise desselben Jahres beizufügen beziehungsweie zu ergänzen.

Schließlich ist in der Anmerkungsrubrik immer auch die der bezüglichen Unternehmung im laufenden etwa vorher ertheilte Überstundenbewilligung anzudeuten.

Die im Jänner 1897 fälligen Berichte über das IV. Quartal 1896 sind selbstverständlich noch in der bisherigen Form zu erstatten; rücksichtlich der im kommenden Jahre zu ertheilenden Bewilligungen von Überstunden sind jedoch sofort alle zur Ausfüllung des neuen Formulares erforderlichen Daten, und zwar auch dann genauestens zu erheben, wenn die Erledigung des Ansuchens in die h. ä. Competenz fällt. Das über die ertheilten Bewilligungen zu führende Verzeichnis ist in gleicher Weise vom Beginne des Jahres 1897 an in der neuen nunmehr vorgeschriebenen Weise anzulegen.

Unter einem wird der Magistrat weiters angewiesen, in Hinkunft bei Verfassung der Überstundenberichte:

1. hieramts ertheilte Bewilligungen nicht mehr in das vorzulegende Verzeichnis aufzunehmen, wohl aber in demselben deutlich ersichtlich zu machen, dass solche Bewilligungen entweder gar nicht oder nur theilweise ausgenützt wurden, wenn ein derartiger Fall thatsächlich eingetreten ist;

2. die Anzahl der bewilligten oder angemeldeten Überstunden immer nur mit der die Normalarbeitszeit überschreitenden Ziffer einzusetzen, so dass

Angaben, wie: 2 Stunden über 10, 4 Stunden über 9 ꝛc., wie solche häufig vorkommen, vermieden werden;

3. die Zeitdauer, auf welche sich die ertheilte Bewilligung erstreckt, jedesmal in Wochen und Tagen genau anzugeben, und darf sich mit der Einsetzung des Anfangs- und Endtermines nicht begnügt werden. Hiebei sind als Wochen je 7 im Kalender aufeinanderfolgende Tage, aber am Ende der Bewilligungsdauer auch schon 6 aufeinanderfolgende Tage dann zu rechnen, wenn sich unter denselben kein Sonntag befindet. So wäre beispielsweise der Zeitraum von Montag den 9. bis Samstag den 28. November 1896 nicht als 2 Wochen und 6 Tage, sondern als drei Wochen, hingegen der Zeitraum etwa von Mittwoch den 11. bis Montag den 30. November 1896 als 2 Wochen und 5 Tage in Anschlag zu bringen. Hieraus ergibt sich, dass in jeder vollen Woche, auf welche die Bewilligung lautet, 6 Tage enthalten sind, an welchen nach dem Gesetze gewerbliche Arbeit verrichtet werden darf.

Endlich ist den Überstundenberichten stets das vorgeschriebene Formulare zugrunde zu legen, widrigens dieselben zur entsprechenden Umänderung zurückgestellt werden müssten.

* * *

Schema:

Post-Nr.	Bewilligende Instanz	Name des Fabriksinhabers beziehungsweise Firma	Art der Gewerbe-Unternehmung*)	Standort des Gewerbebetriebes	Dauer der über die 11stündige Maximalarbeitszeit bewilligten				Gesammtzahl der in der Fabrik beschäftigten Arbeiter	Zahl der zur Überstundenarbeit herangezogenen Arbeiter	Anmerkung
					½	1	1½	2			
					stündigen Arbeitszeit						
1	2	3	4	5	6				7		

8.

(Vorgang bei Zustellungen und administrativen Mobiliar-Executionen gegenüber activen Personen der bewaffneten Macht und Gendarmerie, in Steuer- und Gebüren-Angelegenheiten.)

Dem Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums vom 31. December 1896, L. Stück, ist unter Nr. 216 nachstehende Verordnung ddto. 17. December 1896, Z. 43786, zu entnehmen:

Zum Zwecke der einheitlichen Regelung des Vorganges bei der Zustellung von Zahlungsaufträgen und Entscheidungen in Steuer- und Gebüren-Angelegenheiten an active Personen der bewaffneten Macht und Gendarmerie, dann bei administrativen Mobiliar-Executionen in Steuer- und Gebüren-Angelegenheiten gegen die genannten Personen findet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium und dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung Folgendes anzuordnen:

1. Die Zustellung von Steuer- und Gebürenzahlungsaufträgen, dann von Entscheidungen in Steuer- und Gebüren-Angelegenheiten an active Personen der bewaffneten Macht und Gendarmerie hat stets im Wege des dem Adressaten vorgesetzten Commandos (Behörde, Anstalt) zu erfolgen.

2. Bei administrativen Mobiliar-Executionen gegen die bezeichneten Militärpersonen in militärischen oder vom Militär besetzten Gebäuden, sowie gegen Civilpersonen in solchen Gebäuden hat die im § 12 des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 78, für gerichtliche Amtshandlungen in solchen Gebäuden getroffene Bestimmung, wonach vorerst an den Commandanten des Gebäudes die Anzeige von der beabsichtigten Amtshandlung zu erstatten und letztere sodann unter Zuziehung einer beigegebenen Militärperson vorzunehmen ist, analoge Anwendung zu finden.

3. Bei administrativen Mobiliar-Executionen gegen active, nicht kasernierte Personen der bewaffneten Macht und Gendarmerie ist vor der Vornahme der Execution das dem Executen zunächst vorgesetzte Commando mit dem Ersuchen um Bestimmung einer Militärperson behufs Intervenierung bei der Execution zu verständigen, und hat sodann auch in diesem Falle die Execution unter Zuziehung der beigegebenen Militärperson stattzufinden.

4. Im Falle eines Widerstandes gegen die Execution ist die Unterstützung des militärischen Vorgesetzten des Executen nachzusuchen.

Durch diese Verordnung wird die Bestimmung des § 32, Alinea 6 des Unterrichtes über die formelle Geschäftsbehandlung und Verrechnung der unmittelbaren Gebüren vom Jahre 1885 theilweise abgeändert.

*) Die betreffende Unternehmung ist nach Art des zu verarbeitenden Rohstoffes beziehungsweise Materiales und des zu liefernden Endproductes so zu kennzeichnen, dass über die Einreihung dieser Unternehmung in das systematische Verzeichnis der Gemeinde (H.-M.-E. vom 8. März 1896, Z. 1062) kein Zweifel möglich ist.

9.

(Gesuche um Transferierung von Privat-Geschäftsvermittlungs-Concessionen sind der k. k. Landesbehörde vorzulegen.)

Magistrats-Director Tachau hat unterm 7. Jänner 1897, M.-Z. 1540/XVII, nachstehenden Erlass an die magistratischen Bezirksämter gerichtet:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 31. December 1896, Z. 120233, angeordnet, dass Gesuche um Transferierung von Privat-Geschäftsvermittlungs-Concessionen stets dieser k. k. Landesbehörde zur Entscheidung vorzulegen sind, nachdem wiederholt die Wahrnehmung gemacht wurde, dass derartige Gesuche von magistratischen Bezirksämtern im eigenen Wirkungskreise erledigt worden sind.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

10.

(Statistik der Ausverkäufe.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 2. Jänner 1897, Z. 111762 (M.-Z. 2658/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit Erlass vom 10. November 1896, Z. 43709, eine Statistik der Ausverkäufe im Jahre 1895 anher gesandt, welche auf Grund der in Gemäßheit des hohen Ministerial-Erlasses vom 15. Februar 1895, Z. 3616, Statth.-Z. 19583 (siehe Amtsblatt Nr. 26 ex 1895 „Verordnungen ꝛc." III, 16 [pag. 20]), von allen politischen Landesbehörden gelieferten statistischen Erhebungen vom k. k. Handelsministerium zusammengestellt wurde.

Das vorgeschriebene, bei dieser statistischen Erfassung benützte Tabellen-Formulare hat sich im allgemeinen bewährt, und erscheint nur in nachstehenden Rubriken ergänzungsbedürftig:

Rubrik 1 hat künftighin zu enthalten den Namen und Geschäftszweig des Bewerbers;

Rubrik 3 die Bezeichnung der zu veräußernden Waren nach Menge, Gattung und Wert; in der

Rubrik 10 ist die Dauer des Bestandes des ausverkaufenden Geschäftes durch Anführung des Jahres und des Monates der Errichtung des Geschäftes anzugeben. Endlich ist in

Rubrik 11 bezüglich der im Zusammenhange mit einem Ausverkaufsansuchen als auch ohne einen solchen constatierten Übertretungen in jedem einzelnen Falle die Art der Übertretung und die Höhe der verhängten Strafe anzugeben; auf wiederholte Ausverkaufsansuchen und wiederholte Übertretungen seitens des gleichen Gewerbetreibenden ist in einer Anmerkungsrubrik 12 hinzuweisen.

Der Magistrat wird demgemäß beauftragt, in Hinkunft bei Ausfüllung der Rubriken des im Sinne der obigen Andeutungen zu ergänzenden Formulares auf die größte Genauigkeit Bedacht zu nehmen.

Gleichzeitig hat das hohe k. k. Handelsministerium über eine von hieramts anlässlich wiederholter Versuche von Umgehungen des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 26, gestellte Anfrage eröffnet, dass die im zweiten Absatze des obcitierten Erlasses gegebene Definition des Begriffes des Ausverkaufes die Einheitlichkeit des auszuverkaufenden Warenlagers hinsichtlich der geführten Warengattung zur Voraussetzung hat; umfasst jedoch ein Warenlager verschiedene Warengattungen, so werden als Ausverkäufe im Sinne des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 26, auch solche Theilverkäufe anzusehen sein, bei welchen die betreffenden Geschäftsinhaber nur eine oder mehrere bestimmte Gattungen ihres Warenlagers unter vollständiger Auflassung oder Umgestaltung der bezüglichen Geschäftsabtheilung hintangeben.

Schließlich ist im Sinne des mehrerwähnten Erlasses auch fernerhin über die dortamts gemachten Wahrnehmungen hinsichtlich der Umgehung des Gesetzes und der Formen, welche die letztere annimmt, zu berichten.

Die magistratischen Bezirksämter wurden von diesem Erlasse direct verständigt. — Die Vorlage der Ausweise hat wie bisher durch den Magistrat zu erfolgen.

11.

(Geistesgestörte und auch andere Anstaltsbedürftige sollen, wenn sie mit Infectionskrankheiten behaftet sind, an solche Humanitätsanstalten, welche die Heilung übertragbarer Krankheiten nicht pflegen, in der Regel nicht abgegeben werden.)

Die k. k. Statthatterei hat mit Erlass vom 3. Jänner 1897, Z. 10997z (M.-Z. 5054/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes eröffnet:

Das k. k. Ministerium des Innern ist anlässlich der Berichterstattung einer Landes-Irrenanstalt in die Kenntnis gelangt, dass ungeachtet der rationellen Durchführung der erforderlichen sanitären Maßnahmen Dysenterie und Trachom

unter den Pfleglingen dieser Anstalt aus dem Grunde nicht anhaltend getilgt werden konnten, weil wiederholt mit diesen Krankheiten behaftete Geisteskranke dahin überstellt worden sind.

Nachdem dieser Vorgang ebenso gegen die Grundsätze der Hygiene verstößt, als er den Anstaltsbetrieb erschwert und die Anstaltspfleglinge an ihrer Gesundheit bedroht, hat das genannte hohe Ministerium mit dem Erlasse vom 17. November v. J., Z. 37205, darauf aufmerksam gemacht, dass die Übergabe von Geistesgestörten, insolange dieselben mit einer übertragbaren Krankheit behaftet sind, an Irrenanstalten, sowie anderer Pfleglinge unter denselben Umständen in eine zur Heilung der übertragbaren Krankheit nicht bestimmte Humanitätsanstalt grundsätzlich zu vermeiden ist.

Sollte jedoch die Überstellung von derlei Kranken in eine solche Anstalt, sei es aus Gemeinden, sei es aus anderen Anstalten aus zwingenden Gründen noch vor völligem Ablaufe des Infectionszustandes des Kranken erfolgen müssen oder betreffs der Ansteckungsgefahr ein Zweifel obwalten, so darf nach dem Ausspruche des hohen Ministeriums des Innern die Abgabe solcher Pfleglinge nur mit Wissen und Gestattung der politischen, in unaufschieblichen Fällen im übertragenen Wirkungskreise der Ortsbehörde erfolgen, welche im gegebenen Falle die erforderlichen sanitären Maßnahmen zu veranlassen, die zuständige politische Behörde, die Leitung der Anstalt, nach welcher der Krankentransport stattfinden soll, und die politische Behörde, in deren Amtsbereich diese Anstalt liegt, unverzüglich und noch vor Abgang beziehungsweise vor dem Eintreffen des Krankentransportes unter Bekanntgabe der besonderen Verhältnisse desselben und der diesfalls getroffenen Verfügungen zu verständigen hat.

Diese Anordnung enthebt die Anstaltsverwaltung selbstverständlich nicht von der Verpflichtung, jeden in die Anstalt eintretenden Pfleglingen auf das genaueste mit besonderer Rücksicht auf den Bestand einer übertragbaren Krankheit ärztlich untersuchen zu lassen und jene Einrichtungen zu treffen, welche die getrennte Beobachtung neu eintretender infectionsverdächtiger Pfleglinge und die klaglose Isolierung infectiöser Kranker, sowie die sorgfältige Durchführung aller auf die Verhütung und Tilgung ansteckender Krankheiten gerichteten Maßnahmen ermöglichen.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur entsprechenden Veranlassung mit dem Bemerken in die Kenntnis gesetzt, dass unter einem dem n.-ö. Landesausschusse von dieser Anordnung zur Verständigung der demselben unterstehenden Anstalten Mittheilung gemacht und an denselben das Ersuchen gestellt werde, dahin zu wirken, dass die genaue Einhaltung dieser Vorsichtsmaßregeln in den in Frage kommenden Landesanstalten gesichert werde.

Desgleichen wurden auch die Directionen der k. k. Waisenhäuser, des Blinden-Erziehungs- und des Taubstummen-Institutes von dieser Verfügung zur entsprechenden Danachachtung in die Kenntnis gesetzt.

12.

(Landsturmpflicht beziehungsweise Landsturm-Meldepflicht der aus der k. k. Gendarmerie zur Probedienstleistung in einer Civilstaatsbedienstung zugelassenen Mannschaftspersonen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 3. Jänner 1896, Z. 115091 ex 1895 (M.-Z. 5062/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Dem Magistrate wird anverwahrt eine Abschrift eines von Seite des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung an sämmtliche k. k. Landes-Gendarmerie-Commanden gerichteten Erlasses de dato 30. September 1895, Z. 21709/3426, betreffend die Landsturmpflicht der zur Probedienstleistung in einer Civilstaatsbedienstung zugelassenen oder in einer solchen Bedienstung zeitlich oder provisorisch angestellten Gendarmerie-Mannschaftspersonen, zur Kenntnisnahme und Danachachtung mit nachstehenden Bemerkungen mitgetheilt.

Die provisorische Anstellung von Gendarmerie-Mannschaftspersonen auf definitiv systemisierten Civilstaatsdienstposten, deren endgiltige Erlangung an eine Probeverwendung geknüpft ist und hinsichtlich welcher die Dauer der Probeverwendung nicht schon organisationsmäßig mehr als sechs Monate beträgt, ist in Hinkunft auf die Maximaldauer von sechs Monaten zu beschränken.

Ferner wird an dem bisherigen Grundsatze, dass die Besetzung provisorischer Dienstposten nur durch die Ernennung in provisorischer Eigenschaft erfolgen solle, auch in Hinkunft festzuhalten, und werden daher auch in der Folge Personen auf solche Posten nur in provisorischer Eigenschaft zu ernennen sein.

Weiters wird der Magistrat aufgefordert, in Hinkunft von allen Veränderungen, welche die in zeitlicher Civilstaatsbedienstung stehenden Gendarmerie-Mannschaftspersonen betreffen, stets die k. k. n.-ö. Statthalterei in die Kenntnis zu setzen, damit dieselbe das k. k. Landes-Gendarmerie-Commando, in dessen Evidenz dieselben stehen, behufs Berichtigung der Evidenz verständige.

* * *

Erlass des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung, Nr. 21709/3426/III ex 1895, vom 30. September 1895 an sämmtliche k. k. Landes-Gendarmerie-Commanden:

Bezüglich der Landsturmpflicht beziehungsweise Landsturm-Meldepflicht der Mannschaftspersonen, welche aus der k. k. Gendarmerie zur Probedienstleistung in einer Civilstaatsbedienstung zugelassen werden, oder in eine solche Bedienstung in zeitlicher (provisorischer) Eigenschaft übertreten, wird Nachstehendes bestimmt:

Die in Probedienstleistung oder in provisorischen Anstellungen befindlichen Mannschaftspersonen, deren bezügliche Verwendung im vorhinein bis zur Maximaldauer von sechs Monaten fixiert ist, gehören gemäß Punkt 73 der Urlaubsvorschrift zum Personale der Gendarmerie und sind daher gleich dem übrigen Personale der Gendarmerie nur in den im § 2, Alinea 5 des Landsturmgesetzes vom 6. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 90, vorgesehenen Fällen zur Landsturmpflicht heranzuziehen, ohne der Landsturm-Meldepflicht zu unterliegen.

Alle anderen Mannschaftspersonen, welche in zeitlicher (provisorischer) Eigenschaft angestellt sind und in der Gendarmerie „in Evidenz" geführt werden, gehören nicht zu dem im § 2, Alinea 5 des Landsturmgesetzes erwähnten Personale der k. k. Gendarmerie, nachdem sie lediglich in der Evidenz der Landes-Gendarmerie-Commanden zu dem Zwecke zu führen sind, um ihnen die Continuität ihrer Dienstzeit, dann den bereits erwachsenen Anspruch auf einen Versorgungsgenuss zu wahren und eventuell den unmittelbaren Rücktritt zur Gendarmerie zu ermöglichen.

Dieselben unterliegen daher, sofern sie im landsturmpflichtigen Alter stehen, nach dem Gesetze vom 10. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 83 (beziehungsweise dem Tiroler Landesvertheidigungsgesetze vom 10. März 1895), der Landsturm-Meldepflicht.

Ihnen sind, bis zum Erhalte des Landsturmpasses, Militärscheine nach Muster 8 der Wehrvorschriften II. Theil, entsprechend modificiert, auszustellen.

Infolge dieser Verordnung haben zum Gegenstande ergangene Anordnungen, insoweit sie von derselben abweichen, außer Kraft zu treten.

13.

(Stempelfreiheit.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 6. Jänner 1897, Z. 274 (M.-Z. 5429/XV), eröffnet, dass laut einer an das hohe k. k. Ackerbauministerium gelangten Mittheilung des hohen k. k. Finanzministeriums den Eingaben, mit welchen um grundbücherliche Abtrennung einer neuen bücherlichen Einlage für diese Parcelle zu dem Zwecke angesucht wird, um diesen neuen Grundbuchskörper als Hypothek für ein Darlehen aus Staats- oder Landesmitteln behufs Wieder- oder Neubepflanzung mit Reben bestellen zu können, im Sinne des Art. III des Gesetzes vom 3. October 1891 (R.-G.-Bl. Nr. 150) die Stempelfreiheit zukommt.

14.

(Umgangnahme von der Abforderung der Registrierungsbescheide registrierter Genossenschaften seitens der politischen Behörden.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 7. Jänner 1897, Z. 181678 (M.-Z. 5057/XVIII), Nachstehendes angeordnet:

Der n.-ö. Landesausschuss hat das Ersuchen anher gestellt, Veranlassung zu treffen, dass künftighin von der Requirierung des Registrierungsbescheides bei den Spar- und Darlehenscassen-Vereinen nach dem System Raiffeisen seitens der politischen Behörden Umgang genommen werde.

Der Landesausschuss hat dieses Ansuchen damit begründet, dass diese Vereine sonst einerseits in die Verlegenheit kommen, dem Landesausschusse den zur Subventionsvertheilung erforderlichen Registrierungsnachweis nicht liefern zu können, was mannigfache Verzögerungen hervorruft, andererseits aber der wichtigsten ihre rechtliche Existenz darthuenden Bescheinigung entbehren.

Der Wiener Magistrat wird sonach angewiesen, in Hinkunft anlässlich der auf Grund des § 35 des Gesetzes vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 70, erfolgenden Vorlage einer Statutenabschrift von Spar- und Darlehenscassen-Vereinen nach dem System Raiffeisen diese Vereine nicht mehr zur Vorlage der Registrierungsbescheide zu verhalten.

Auch wird künftighin hieramts von der Requirierung dieser Registrierungsnachweise von diesen und auch sonstigen registrierten Genossenschaften Umgang genommen und wird sich erforderlichenfalls, wenn ein Pare des Registrierungsbescheides noch nicht anher gelangt sein sollte, an das betreffende Kreis- oder Handelsgericht in Wien gewendet werden.

15.

(Ausräuchern [Ausschwefeln] von Wohnungen und sonstigen Localitäten.)

Vom Wiener Magistrate wurde unterm 7. Jänner 1897 (M.-Z. 155385/XIV), Nachstehendes kundgemacht:

Auf Grund des § 93 der Gemeindeordnung für Wien vom 19. December 1890, L.-G. und V.-Bl. Nr. 45, wird verordnet:

1. Das Ausräuchern (Ausschwefeln) von Wohnungen und sonstigen Localitäten darf nur gegen vorhergehende Anzeige an das zuständige magistratische Bezirksamt vorgenommen werden, welches die entsprechende Einleitung wegen Verständigung der k. k. Polizei und der städtischen Feuerwehr treffen wird.

2. Beim Ausräuchern (Ausschwefeln) muss immer eine vertrauenswürdige Person anwesend sein, welche den ganzen Vorgang zu überwachen und nach erfolgtem Ausräuchern sämmtliche der Ausräucherung unterzogene Räume genau zu untersuchen hat.

Wird das Ausräuchern von einer hiezu befugten Gewerbsperson vorgenommen, so bleibt dieselbe für die ordnungsmäßige Durchführung der Arbeit und jeden hieraus etwa entstehenden Schaden verantwortlich.

3. Während des Ausräucherns (Ausschwefelns) ist eine entsprechende Wassermenge geeigneten Ortes bereit zu halten.

Übertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. ö. W. oder mit Arreststrafen bis zur Dauer von 14 Tagen geahndet.

16.

(Öffentliches Krankenhaus in Mohacs.)

Das königl. ungar. Ministerium des Innern hat mit Note vom 8. Jänner 1897, Z. 103457 (M.-Z. 8484/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Es wird dienstfreundlich mitgetheilt, dass dem in Mohacs errichteten Ladislaus-Spitale vom 1. Jänner 1897 an der Charakter eines öffentlichen Krankenhauses verliehen wurde und dass die Verpflegskosten mit täglich 78 kr. festgesetzt wurden.

17.

(Verbot des Hausierhandels in Klagenfurt.)

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 11. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 51.

Auf Grund des § 10 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852, R.-G.-Bl. Nr. 252, und des § 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben wird der Hausierhandel im Gebiete der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 1. Juli 1897 ab untersagt.

Dieses Verbot findet auf die Angehörigen der im § 17 des Hausierpatentes und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten, bezüglich des Hausierhandels begünstigten Gegenden keine Anwendung.

Durch dieses Verbot wird auch die im § 60, Absatz 2 der Gewerbeordnung erwähnte Feilbietung der dort bezeichneten Artikel des täglichen Verkaufes von Haus zu Haus oder auf der Straße nicht berührt.

18.

(Verbot des Hausierhandels in Segesvár.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 12. Jänner 1897, Z. 1342 (M.-Z. 9279), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut einer an das hohe k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des königl. ungar. Handelsministeriums ist die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Segesvár (Comitat Nagy-Kukullo) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraph ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten worden.

Hievon wird der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 18. April 1896, Z. 13108, mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes in die Kenntnis gesetzt.

19.

(Coaksfeuerung der Localdampfer im Wiener Donaucanale.)

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Jänner 1897, Z. 1667 (M.-Z. 10439/XIV), an die Erste k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Wien:

Es ist zur h. ä. Kenntnis gelangt, dass von den in den Jahren 1895 und 1896 auf dem Wiener Donaucanale in Betrieb gesetzt gewesenen Localdampfern nur bei den Schiffen: „Freudenau", „Ebersdorf", „Prater Nr. II, III und V" zur Kesselfeuerung Coaks verwendet wurde, dagegen die Dampfer: „Leda", „Tolna", „Brood" und „Greifenstein" mit Kohlenfeuerung betrieben wurden.

Da selbst bei Benützung von Rauchverzehrungsapparaten die Verwendung von anderen Feuerungsmaterialien als Coaks bei den am Donaucanale verkehrenden Dampfschiffen laut des h. ä. Erlasses vom 15. October 1894, Z. 69258 (Änderung des Punktes 5 der Concessionsbedingungen), nur bis Ende des Jahres 1896 zugestanden wurde, wird die geehrte Gesellschaft aufgefordert, alle Maßnahmen zu treffen, dass vom Jahre 1897 an bei den zum Verkehre auf dem Donaucanale bestimmten Dampfern die Feuerung ausnahmslos nur mit Coaks besorgt werde.

20.

(Benennung dreier neuer Kasernen in Wien.)

Das k. u. k. 2. Corps-Commando hat mit Zuschrift vom 17. Jänner 1897, M.-A. 16534/I von 1896 (M.-Z. 9999/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das Corps-Commando beehrt sich mitzutheilen, dass das Reichs-Kriegsministerium für die drei neuen Kasernen in Wien nachstehende officielle Benennungen genehmigt hat:

a) für die Infanterie-Kaserne im Prater: „Erzherzog Albrecht-Kaserne";
b) für die Infanterie-Kaserne auf der Schmelz: „Radetzky-Kaserne";
c) für die Artillerie-Kaserne im Prater: „Erzherzog Wilhelm-Kaserne".

21.

(Sonntagsruhe beim Pulver-Verschleiße.)

Verordnung des Handelsministeriums, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Cultus und Unterricht, des Finanzministeriums und des Ministeriums für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium vom 18. Jänner 1897, betreffend die Einhaltung der Sonntagsruhe beim Pulver-Verschleiße (R.-G.-Bl. Nr. 26).

§ 1.

Pulver-Verschleißer, welche den Verschleiß mit einem der Sonntagsruhepflicht unterliegenden Gewerbe vereinigt in demselben Locale ausüben, dürfen Pulvermaterial an Sonntagen nur in jenen Stunden verkaufen, während welcher der Betrieb des betreffenden Gewerbes nach dem Gesetze vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, der Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, und nach den jeweiligen, von den einzelnen politischen Landesbehörden auf Grund des § 1, Artikel VII und IX des vorerwähnten Gesetzes erlassenen Kundmachungen gestattet ist.

§ 2.

Für alle übrigen Pulver-Verschleißer tritt an Sonntagen eine Beschränkung der Verschleißzeit insofern ein, als der Verkauf von Pulvermaterial nur von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags gestattet ist.

§ 3.

Übertretungen dieser Verordnung werden von den politischen Behörden nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, bestraft.

Die gegen einen Pulver-Verschleißer gefällten Straferkenntnisse sind dem zuständigen Artillerie-Zeugs-(Filial-)Depot mitzutheilen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

22.

(Beiziehung der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt zu den Erhebungen über Einsprüche von Unternehmern in Unfallversicherungs-Angelegenheiten; Gestattung der Acteneinsicht an dieselbe.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 25. Jänner 1897, Z. 6485 (M.-Z. 18789/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Wien hat an das hohe k. k. Ministerium des Innern die Bitte gestellt um Veranlassung, dass ihr Gelegenheit gegeben werde, an den Erhebungen, welche über Einsprüche von Unternehmern in Unfallversicherungs-Angelegenheiten gepflogen werden, durch ihre Beauftragten theilzunehmen, und dass ihr in jenen Fällen, welche sich zur Intervention der Anstalt nicht eignen oder in denen eine Intervention nicht stattgefunden hat, gestattet werde, in die Erhebungsacten bei den Behörden Einsicht zu nehmen.

Hierüber hat das genannte hohe Ministerium mit Erlass vom 19. Jänner 1897, Z. 42534, eröffnet, dass eine normative Anordnung darüber, in welchen Fällen die Zuziehung der Anstalt zu derartigen Erhebungen zu erfolgen haben wird, nicht ertheilt werden kann, und dass es vielmehr von Fall zu Fall zu beurtheilen sein wird, ob es möglich und zweckmäßig erscheint, die Erhebungen unter Zuziehung beider Streittheile zu pflegen. Wenn dies der Fall ist, wird dem Wunsche der Anstalt thunlichst Rechnung zu tragen sein. Namentlich wird für den Magistrat zur Richtschnur dienen können, dass in jenen Fällen, in welchen es sich um die Einvernehmung des Unternehmers oder der von ihm geführten Zeugen handelt, im Interesse der Gleichstellung beider Parteien auch die Zuziehung beider Parteien sich empfehlen wird.

Was die Gewährung der Acteneinsicht anbelangt, so ist hiebei nach denselben Grundsätzen vorzugehen, nach welchen Parteien überhaupt die Einsicht in Amtsacten gestattet wird.

23.

(Verwendung der Alois Schumacher'schen Formziegel [Zackenziegel] zur Herstellung von Gewölben.)

Der Wiener Magistrat hat dem Baumeister Alois Schumacher unterm 25. Jänner 1897, Z. 169936/IX, nachstehenden Bescheid intimiert:

In Erledigung des Ansuchens des Baumeisters A. Schumacher in Wien, IV., Paniglgasse 24, wird zufolge Magistrats-Beschlusses vom 21. Jänner 1897 die Verwendung von Formziegeln (Zackenziegeln), deren kurze Stoß-

flächen von ihrer Mitte an bis zum Zusammentreffen mit den langen Stoßflächen, und zwar die eine einspringend, die andere ausspringend abgeschrägt sind, zur Herstellung von Gewölben unter folgenden Bedingungen für zulässig erklärt:

1. Solche Gewölbe dürfen nur bei Anwendung einer Beschüttung und für Belastung bis 450 kg per Quadratmeter Stützkraft hergestellt werden.

2. Die Gewölbsconstruction, sowie die Verankerung der Traversen sind in den Consensplänen ersichtlich zu machen.

3. Zur Erzielung einer vollen Fläche am Auflager beziehungsweise für das Widerlager sind die Formziegel entsprechend und vorsichtig zu behauen.

Die Verwendung entsprechender besonderer Form (Ansatz-)Ziegel für das Widerlager ist unzulässig.

Der Schluss des Gewölbes ist nur in einer Ziegellänge herzustellen und kann aus gewöhnlichen Mauerziegeln gemacht werden.

4. Bei der Mörtelbereitung darf kein schlechteres Mischungsverhältnis als Volumentheil guter Romancement und drei Volumtheile reiner, rescher Sand platzgreifen, aus welch' letzterem der etwa vorhandene grobe Riesel vorher zu entfernen ist.

5. Die Herstellung der Decke ist bis zur größten Trägerentfernung von 1·50 m und nur bei Anwendung von mindestens 5 cm Pfeilhöhe gestattet.

Die Rundschließen-Verankerungen sind mindestens 18 mm stark zu dimensionieren.

6. Vor der Verwendung sind die Ziegel gehörig mit Wasser zu näßen.

In den aufeinanderfolgenden Schichten sind die Ziegel voll auf Fug mit wechselnder Zackenlage anzuordnen.

7. Durch die Verputzaufbringung können die Gewölbe unter Verwendung von Gipsmörtel mit reschem, reinen Sand horizontal ausgetragen werden, wenn eine Versicherung gegen das Herabfallen desselben mit starken Nägeln und Draht angebracht wird.

8. Die Belastung der Gewölbe darf nicht früher als vier Wochen nach Herstellung derselben erfolgen.

Insolange der Mörtel nicht vollständig erhärtet ist, ist das vorzeitige Betreten oder Belasten der Gewölbe durch Abschrankungen oder Versicherungen unter der gehörigen Bewachung zu verhindern.

9. Die Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Bedingungen, sowie die Zurücknahme der Zulassung dieser Gewölbeconstruction zur allgemeinen Verwendung auf Grund der praktischen Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Der vorgelegte Musterziegel, sowie eine Abschrift des Protokolles über die abgeführten Proben werden zur Erleichterung der Controle im Stadtbauamte (Evidenzbureau) hinterlegt.

24.

(Inbetriebsetzung zweier Benzin-Motorenwägen [System Benz & Comp. in Mannheim].)

Die k. k. Polizeidirection in Wien hat der Firma G. Ottermann & Comp., I., Schottenbastei 4, mit Bescheid ddto. 8. Februar 1897, Z. 16109/L.-W. u. V.-A. (M.-Z. 26259/XIV), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Über Ihr am 28. December 1896 gestelltes Ansuchen um Bewilligung zur Inbetriebsetzung von zwei Benzin-Motorenwägen, System Benz & Comp. in Mannheim, und zwar der Type I „Velociped" und der Type II „Victoria" behufs eigener, privater Benützung wird Ihnen nach mit dem Wiener Magistrate gepflogenem Einvernehmen beziehungsweise auf Grund des Ergebnisses der mit diesen beiden Wägen am 3. Februar 1897 vorgenommenen Probefahrten hiemit gegen Widerruf die Bewilligung ertheilt, mit den bezeichneten zwei Automobilwägen in den Straßen des Wiener Polizeirayons, jedoch mit Ausnahme des durch die innere Seitenfahrbahn der Ringstraße und den Franz Josefsquai begrenzten Theiles der Inneren Stadt, dann der k. k. Hofalleen und Hofstraßen und des k. k. Praters unter nachstehenden Bedingungen verkehren zu dürfen:

1. Hinsichtlich der Fahrgeschwindigkeit ist sich an die für den Wagenverkehr überhaupt geltenden Bestimmungen zu halten, und sind die allgemeinen Fahrvorschriften auch bezüglich des Vorfahrens, des Ausweichens, des Schrittfahrens an bestimmten Stellen und der Wagenbeleuchtung zur Abend- und Nachtzeit — unter Ausschluss der Verwendung farbiger Gläser — genau zu beachten.

2. Der Lenker des Wagens hat auf die ihm entgegenkommenden Reit- und Wagenpferde zu achten, und wenn er ein Stutzigwerden (Scheuwerden) derselben wahrnimmt, mit der Fahrt so lange einzuhalten, bis jede Gefahr beseitigt ist.

3. Der jeweilige Lenker des Wagens hat sich vor einer von der k. k. k. k. Polizeidirection einzuberufenden Commission einer mit einer Probefahrt verbundenen, praktischen Prüfung zu unterziehen, bei welcher er die volle Kenntnis des Motors und seiner Bedienung, namentlich aber eine vollkommen zureichende Fertigkeit in der Lenkung des Wagens nachzuweisen hat.

Die Kosten der Commission haben die Herren Gesuchsteller zu tragen.

Jeder geprüfte Lenker wird das hierämtliche Certificat, mit welchem ihm die Fahrberechtigung bestätigt worden ist, bei seinen Fahrten stets bei sich zu tragen und auf Verlangen den Aufsichtsorganen vorzuweisen haben.

4. Die Inbetriebsetzung von weiteren Benzin-Motorenwägen desselben Systems und derselben Typen unterliegt auch fernerhin der hierämtlichen Bewilligung.

Die Polizeidirection behält sich für jeden einzelnen Fall die Entscheidung vor, ob, insofern es sich um bereits erprobte Typen handelt, von einer besonderen commissionellen Prüfung abgesehen werden kann.

5. Desgleichen behält sich die Polizeidirection vor, die Bestimmungen dieser Bewilligung nach Umständen abzuändern, eventuell bei sich ergebenden Umständen diese Bewilligung ganz zurückzuziehen.

25.

(Marktgebüren-Tarif für den Wiener Central-Viehmarkt zu St. Marx.)

Festgesetzt mit den Gemeinderaths-Beschlüssen vom 15. Juni 1885, Z. 3544, und vom 5. Jänner 1887, Z. 5634 genehmigt mit dem Erlasse des h. k. k. Ackerbauministeriums vom 6. Juli 1887, Z. 6030, ergänzt durch die neue Tarifpost V mit dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 18. September 1896, ZZ. 7123 und 7485, genehmigt mit dem Erlasse des h. k. k. Ackerbauministeriums vom 22. December 1896, Z. 23438, M.-Z. 229841 ex 1887 M.-Z. 1089 ex 1897.

I. Rindermarkt.

	Marktgebür pro Markttag	Stallgebür pro Tag	Unterstandsgebür pro Tag
Für 1 Stück Großhornvieh .	1 fl.	10 kr.	5 kr.
„ 1 „ Beinlvieh . .	30 kr.	10 „	5 „

II. Jung- und Stechviehmarkt
(in der Kälberverkaufshalle).

	Marktgebür pro Markttag	Stallgebür pro Tag
Für 1 Kalb, lebend	8 kr.	5 kr.
„ 1 „ ausgeweidet	7 „	.
„ 1 Schwein, lebend oder ausgeweidet . .	10 „	.
„ 1 Schaf oder 1 Ziege, lebend	3 „	1 kr.
„ 1 „ „ 1 „ ausgeweidet . .	3 „	.
„ 1 Lamm, lebend	5 „	1 kr.
„ 1 „ ausgeweidet	3 „	.
„ 1 Spanferkel, 1 Gans, 1 Ente	5 „	.
„ 2 Hühner	5 „	.

III. Borstenviehmarkt.

	Marktgebür pro Markttag	Stallgebür pro Tag	Assecuranzgebür pro Woche
Für 1 Schwein .	10 kr.	40 kr. für eine große 20 „ „ „ kleine Szállás- oder Stall-Abtheilung	1 kr. für 1 schweres ½ „ „ 1 leichtes Schwein

IV. Schafmarkt.

	Marktgebür pro Markttag	Stallgebür pro Tag
Für 1 Schaf	1 kr.	1 kr.

V.

	Schlachtgebür
Für die Benützung der Stechhütte auf dem Central-Viehmarkte für 1 Schwein ohne Unterschied der Gattung . .	50 kr.

26.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Decret vom 16. December 1896, Z. 116311 (M.-Z. 222452/III), dem Vereine der Kinderfreunde in Baumgarten die Bewilligung ertheilt, in der Zeit vom 1. März 1897 bis Ende August desselben Jahres in Niederösterreich bei bekannten Wohlthätern, sonach nicht von Haus zu Haus, eine Sammlung milder Spenden für Vereinszwecke zu veranstalten. Dasselbe Recht wurde mit Decret vom 10. Jänner 1897, Z. 1120 (M.-Z. 6737/III), dem Vereine „Kinderbewahranstalt Simmering" für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende Juni 1897 und mit Decret vom 14. Februar 1897, Z. 12112 (M.-Z. 30613/III), dem Vereine zur Heranbildung katholischer Lehrer in Wien für die Zeit vom 1. März bis 31. Mai 1897 ertheilt.

Dem Vereine der Kinderfreunde in Lainz und Speising wurde dasselbe Recht seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei mit Decret vom 22. December 1896, Z. 113581 (M.-Z. 226538/III), für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende April 1897 für Niederösterreich mit Ausnahme des Gemeindegebietes von Wien

und seitens des Wiener Magistrates mit Decret vom 18. December 1896, Z. 210819/III, für Wien, und zwar für das ganze Jahr 1897 verliehen.

Sammlungen milder Spenden bei bekannten Wohlthätern, sonach nicht von Haus zu Haus, im Erzherzogthume Niederösterreich unter der Enns während des ganzen Jahres 1897 veranstalten zu dürfen, wurde bewilligt:

Mit Statthalterei-Decret vom 10. December 1896, Z. 112353 (M.-Z. 217163/III), dem Vereine der katholischen Arbeiterinnen in Wien; mit Statthalterei-Decret vom 12. Jänner 1897, Z. 1498 (M.-Z. 8601/III), dem Kinderasyl-Vereine St. Josef in Wien; mit Statthalterei-Decret vom 14. Jänner 1897, Z. 2754 (M.-Z. 9701/III), der Congregation der Dienerinnen des heiligsten Herzen Jesu in Wien zur Erhaltung des St. Josef-Greisenasyles in Unter-St. Veit; mit Statthalterei-Decret vom 14. Jänner 1897, Z. 2919 (M.-Z. 9702/III), dem Greisenasyl-Vereine in Wien (Währing); mit Statthalterei-Decret vom 29. Jänner 1897, Z. 4964 (M.-Z. 22801/III), dem St. Laurentius-Kirchenbauvereine in Breitensee, mit Statthalterei-Decret vom 30. Jänner 1897, Z. 6891 (M.-Z. 21100/III), dem katholischen Frauen-Wohlthätigkeitsvereine „Wieden" und mit Statthalterei-Decret vom 31. Jänner 1897, Z. 6888 (M.-Z. 23626/III), dem St. Antonius-Asylvereine in Wien. — Das gleiche Recht, jedoch mit der Einschränkung auf Wien und die größeren Orte des Erzherzogthums Niederösterreich wurde mit Statthalterei-Decret vom 14. Jänner 1897, Z. 121481 (M.-Z. 12578/III), dem Vereine der Kinderfreunde in Wien—Breitensee zu Gunsten der Kinderbewahranstalt und Arbeitsschule „Elisabethinum" gewährt. Dem Wiener Wärmestuben- und Wohlthätigkeitsvereine wurde mit Statthalterei-Decret vom 5. Februar 1897, Z. 10140 (M.-Z. 24156/III), dasselbe Recht mit der Einschränkung auf den Wiener Polizeirayon zugestanden. Der Congregation der Töchter der göttlichen Liebe in Wien, Jacquingasse, wurde mit Statthalterei-Decret vom 8. Jänner 1897, Z. 122874 (M.-Z. 5423/III), und der Congregation der Schwestern vom armen Kinde Jesu in Döbling mit Statthalterei-Decret vom 14. Jänner 1897, Z. 121020 (M.-Z. 10425/III), bewilligt, bis 31. December 1897 im Erzherzogthume Österreich unter der Enns eine Sammlung milder Spenden zu veranstalten.

Seitens des Wiener Magistrates wurde mit Decret vom 20. Jänner 1897, Z. 229710/III, dem Vereine Patronage für katholische Arbeiterinnen in Wien, mit Decret vom 22. Jänner 1897, Z. 174793/III, dem Vereine zur Errichtung und Erhaltung einer Kinderbewahranstalt unter den Weißgärbern in Wien und mit Decret vom 12. Februar 1897, Z. 12465/III, der Conferenz Maria Geburt am Rennwege des St. Vincenzvereines in Wien, und zwar zur Schaffung eines Knabenasyles die Bewilligung zur Sammlung freiwilliger Beiträge im Wiener Gemeindegebiete, und zwar nur bei bekannten Wohlthätern, sonach mit Ausschluss der Sammlung von Haus zu Haus, für das Jahr 1897 ertheilt.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

27.

(Bedingungen für die Erlangung einer Ober-Maschinistenstelle bei der städtischen Feuerwehr.)

Der Wiener Gemeinderath hat in seiner Sitzung vom 29. Jänner 1897, Z. 5 ex 1897, nachstehenden Beschluss gefasst:

Im § 14 des Organisations-Statutes für die Feuerwehr der Stadt Wien ist als zweites Alinea einzuschalten: „Bewerber um die Stelle eines Ober-Maschinisten haben noch insbesondere eine längere Verwendung im Gewerbe der Maschinenschlosserei, sowie die Ablegung der gesetzlich vorgeschriebenen Heizer- und Maschinistenprüfung für Dampfkessel- und Maschinenbedienung mit gutem Erfolge nachzuweisen. (M.-Z. 227066/XIV ex 1896.)

Magistrat:

28.

(Officielle Bezeichnung der Abtheilungen des städtischen Marktamtes.)

Magistrats-Director Tachau hat mit Erlass vom 8. December 1896, M.-D.-Z. 311 ex 1896, Nachstehendes angeordnet:

Laut § 11 der vom Gemeinderathe am 29. und 30. November 1892 genehmigten Bestimmungen über die Organisierung der Ämter nach dem bereits früher genehmigten Rangclassenschema enthält das Marktamt zwei Abtheilungen, nämlich:

a) das Marktcommissariat und

b) die Veterinär-Abtheilung.

Jede dieser zwei Abtheilungen hat mithin im officiellen Verkehre nur die ihr systemgemäß zukommende Bezeichnung zu führen.

Trotzdem wurde wiederholt die Wahrnehmung gemacht, dass sich die einzelnen städtischen Ämter im Amtsverkehre hinsichtlich der beiden Abtheilungen des Marktamtes nicht der officiellen Bezeichnung bedienen, indem Zuschriften an die Veterinär-Abtheilung unter der Bezeichnung „Veterinäramt" gelangen.

Ich sehe mich daher veranlasst, Euer Wohlgeboren zu ersuchen, sich im ämtlichen Verkehre stets der Bezeichnung Marktamt (Veterinär-Abtheilung des Marktamtes) zu bedienen und nur in Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, unmittelbar an die genannte Abtheilung zu wenden.

29.

(Hintanhaltung incompetenzmäßiger Beschlussfassungen seitens gewerblicher Genossenschaften.)

Magistrats-Director Tachau hat an sämmtliche Genossenschafts-Commissäre unterm 28. Jänner 1897 (M.-D.-Z. 2030 ex 1896), nachstehenden Erlass hinausgegeben:

Es wurde in letzter Zeit wiederholt die Wahrnehmung gemacht, dass in den Genossenschaftsversammlungen Gegenstände einer Besprechung unterzogen werden, welche nicht strenge zu den nach dem Gesetze und den bezüglichen Statuten im Wirkungskreise der betreffenden Versammlung enthaltenen Angelegenheiten gehören, und dass insbesondere Fragen über communale Einrichtungen erörtert, die betreffenden Einrichtungen einer Kritik unterworfen werden, und dass selbst in manchen Fällen eine Abstimmung darüber zugelassen wird.

Ich sehe mich daher veranlasst, sämmtlichen Herren Genossenschafts-Commissären die Bestimmungen des § 8 der Instruction für die Genossenschafts-Commissäre zur genauesten Danachachtung in Erinnerung zu bringen.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

30.

(Auswanderungsgeschäfte.)

Gesetz vom 21. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 27, womit strafrechtliche Bestimmungen in Bezug auf das Betreiben der Auswanderungsgeschäfte erlassen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Wer ohne behördliche Bewilligung Auswanderungsgeschäfte betreibt oder vermittelt, oder bei dem, wenn auch gestatteten Betriebe solcher Geschäfte den hiefür bestehenden Verordnungen zuwiderhandelt, macht sich einer Übertretung schuldig und wird mit Arrest von acht Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

Das Verfahren und die Urtheilsfällung steht den Bezirksgerichten zu.

§ 2.

Wer andere unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung verleitet, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, womit Geldstrafe bis zu 2000 fl. verbunden werden kann, bestraft.

Im Falle erschwerender Umstände ist auf strengen Arrest bis zu drei Jahren zu erkennen, womit Geldstrafe bis zu 4000 fl. verbunden werden kann.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz und des Innern beauftragt.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1897 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 23. Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 19. December 1896, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Freistadt in Oberösterreich in die achte Classe des Militärzinstarifes (R.-G.-Bl. Nr. 225 ex 1890) verlautbart wird.

Nr. 24. Gesetz vom 5. Jänner 1897, betreffend Gebürenbegünstigungen für Anlehen des Königreiches Böhmen und der Stadtgemeinde Pilsen.

Nr. 25. Verordnung des Finanzministeriums vom 12. Jänner 1897, betreffend die Gestattung des amtlichen Aufdruckes des Stempelzeichens zu 5 kr. und 1 kr. auf Frachtbriefen für den Binnenschiffahrtsverkehr.

Nr. 26. Verordnung des Handelsministeriums, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Cultus und Unterricht, des Finanzministeriums und des Ministeriums für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium vom 18. Jänner 1897, betreffend die Einhaltung der Sonntagsruhe beim Pulver-Verschleiße.*)

Nr. 27. Gesetz vom 21. Jänner 1897, womit strafrechtliche Bestimmungen in Bezug auf das Betreiben der Auswanderungsgeschäfte erlassen werden.*)

Nr. 28. Kundmachung des Gesammtministeriums vom 23. Jänner 1897, betreffend den Beschluss des Reichsrathes über die kaiserliche Verordnung vom 24. August 1896, R.-G.-Bl. Nr. 155, wegen Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes.

Nr. 29. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 24. Jänner 1897, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus Asien mit Ausnahme des asiatischen Russland.

Nr. 30. Gesetz vom 11. Jänner 1897, betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz).

Nr. 31. Erlass des Finanzministeriums vom 22. Jänner 1897, betreffend die gefällsämtliche Erhebung der Tara von Eisenbahn-Reservoirwaggons bei den auf dem Transporte eintretenden Umleerungen von Mineralöl.

Nr. 32. Gesetz vom 25. Jänner 1897, betreffend die Feststellung der Grenze zwischen Galizien und Ungarn nächst dem sogenannten „Meerauge" im Tatragebirge.

Nr. 33. Gesetz vom 26. Jänner 1897, betreffend die Ausgabe von Rentenobligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für Investitionszwecke.

Nr. 34. Finanzgesetz für das Jahr 1897 vom 26. Jänner 1897, mit welchem der Staatsvoranschlag und das Investitions-Präliminare für das gedachte Jahr festgestellt werden.

Nr. 35. Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.

Nr. 36. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 12. Jänner 1897, betreffend die Concessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahn von der Kreuzung der Palackystraße mit der Hawlíčekstraße in Prag bis zu der an der Schwarzkosteletzer Ärarialstraße anzulegenden Endstation in Žižkov.

Nr. 37. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 12. Jänner 1897, betreffend die Concessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahn in Prag.

Nr. 38. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 23. Jänner 1897, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Papier und Papierwaren".

Nr. 39. Verordnung des Handelsministeriums vom 25. Jänner 1897, betreffend eine Ergänzung der mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 13. December 1883, R.-G.-Bl. 1884 Nr. 1) abgeänderten Bestimmung des § 14 der Verordnung des Handelsministeriums vom 3. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 45, hinsichtlich der Vornahme von Aichgeschäften außerhalb des Amtsortes der Aichämter.

Nr. 40. Verordnung des Justizministeriums vom 25. Jänner 1897, betreffend die Erfordernisse zur Anstellung im Verwaltungsdienste der gerichtlichen Gefangenhäuser.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen" ꝛc. vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 41. Gesetz vom 16. Jänner 1897, betreffend die Errichtung des fürstlich Czartoryski'schen Familienfideicommisses.

Nr. 42. Gesetz vom 29. Jänner 1897, betreffend Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der dienstuntauglich gewordenen Gendarmeriemannschaft und Gendarmeriekanzleidiener, sowie deren Witwen und Waisen.

Nr. 43. Gesetz vom 31. Jänner 1897, betreffend die Bestellung von Bezirks-Obercommissären bei den Bezirkshauptmannschaften.

Nr. 44. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 31. Jänner 1897, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife bei den Schlagworten „Messer" und „Scheren".

Nr. 45. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 31. Jänner 1897, betreffend die Zollbehandlung von neuen, der Länge nach entzwei geschnittenen Korkstöpseln zur Rebenveredlung.

Nr. 46. Gesetz vom 2. Februar 1897, betreffend die Aufhebung der auf die Notariatsprüfungen bezüglichen Bestimmungen der Circularverordnung des dalmatinischen Appellationsgerichtes vom 23. Juli 1840 (L.-G.- und V.-Bl. für Dalmatien Nr. 82) und Ausdehnung der Verordnung des Justizministeriums vom 11. October 1854 (R.-G.-Bl. Nr. 266) auf Dalmatien.

Nr. 47. Concessionsurkunde vom 23. Jänner 1897 für die Localbahn Rakonitz—Mlatz.

Nr. 48. Concessionsurkunde vom 29. Jänner 1897 für die Localbahn Sedlitz—Čižkowitz.

Nr. 49. Gesetz vom 3. Februar 1897, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des Handelsministeriums für das Jahr 1896.

Nr. 50. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 5. Februar 1897, mit welcher die Ministerialverordnung vom 4. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 59, beziehungsweise Absatz 2 des § 1 der Ministerialverordnung vom 1. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 130, betreffend die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkessel-Explosionen, abgeändert und ergänzt wird.

Nr. 51. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 11. Februar 1897, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Klagenfurt.*)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 9. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 28. December 1896, Z. 119326, betreffend die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an das von der Stadtgemeinde Eggenburg erbaute Krankenhaus in Eggenburg und die Festsetzung der Verpflegstaxe für dasselbe.

Nr. 10. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 18. Jänner 1897, Z. 117291 ex 1896, betreffend die Verlautbarung des von der Wassergenossenschaft in Mannersdorf und Sommerein mit dem niederösterreichischen Landesausschusse und der Staatsverwaltung abgeschlossenen Übereinkommens bezüglich der Entwässerungsanlage in den Gemeinden Mannersdorf und Sommerein.

Nr. 11. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 15. Jänner 1897, Z. 2784, betreffend den Verkehr mit Wurzel- und Schnittreben, mit Rebholz und gebrauchten Weinpfählen in dem Reblaus-Infectionsgebiete Niederösterreichs und in dem als Infectionsgebiet erklärten angrenzenden politischen Bezirke Znaim in Mähren.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redacteur: Magistratsrath **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — **J. B. Wallishausser's** k. u. k. Hof-Buchdruckerei, Wien.